



- Beglaubigte Abschrift -

**Landgericht Hannover**

Geschäfts-Nr.:

8 T 25/19

48 XIV 39/19 B Amtsgericht Hannover

Hannover, 25.07.2019

Information zum Datenschutz unter [www.landgericht-hannover.niedersachsen.de](http://www.landgericht-hannover.niedersachsen.de)

**Beschluss**

In der Abschiebehaftsache

betreffend [REDACTED], geboren am [REDACTED]

ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik

Betroffener und Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1,  
30449 Hannover,  
Gerichtsfach Nr. 66, Geschäftszeichen: 249/19 FA08 Fa

Am Verfahren beteiligt:

Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Recht und Ordnung, Leinstr. 14,  
30159 Hannover,  
Geschäftszeichen: 32.33.51 /Bie RÜ 532

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Hannover am 25.07.2019 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Cramer, die Richterin Dr. Mellech und den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kleybolte beschlossen:

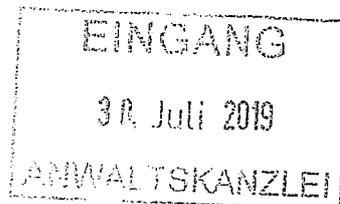
Auf die Beschwerde des Betroffenen vom 02.04.2019 wird festgestellt, dass der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 20.03.2019 - Az. 48 XIV 39/19 - den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beteiligte hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen zu tragen.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren bewilligt. Ihm wird Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, beigeordnet.

Wert des Beschwerdeverfahrens: 2.500,-- €.



**Gründe:****L.**

Der Betroffene ist albanischer Staatsangehöriger.

Er reiste erstmals am ■.05.2018 in das Bundesgebiet ein und stellte am ■05.2018 einen Asylantrag. Der Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■.05.2018 als offensichtlich unbegründet abgelehnt und die Abschiebung nach Albanien angedroht. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 7 AufenthG wurde auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise und 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Der betreffende Bescheid wurde dem Betroffenen am ■.05.2018 zugestellt und ist seit dem ■.06.2018 bestandskräftig.

Am 16.06.2018 reiste der Betroffene aus, so dass die Einreisesperre bis zum 16.04.2019 galt.

Nachdem er am 12.03.2019 über Ungarn wieder in den Schengen-Raum eingereist war, sprach der Betroffene am 20.03.2019 bei der Bundespolizei Hannover vor, äußerte ein weiteres Asylbegehren und gab an, dauerhaft in Deutschland bleiben zu wollen. Die Polizei nahm den Betroffenen noch am selben Tag gem. § 62 Abs. 5 AufenthG vorläufig in Gewahrsam und leitete ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das AufenthG gegen ihn ein. Die Staatsanwaltschaft Hannover, OStA ■■■■■, erteilte die Zustimmung zur Abschiebung gem. § 72 Abs. 4 AufenthG fernmündlich gegenüber der beteiligten Ausländerbehörde. Weitere Ermittlungsverfahren sind nicht bekannt.

Auf Antrag der Ausländerbehörde vom 20.03.2019 ordnete das Amtsgericht Hannover nach Anhörung des Betroffenen mit Beschluss vom 20.03.2019 im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 427 Abs. 1 FamFG Abschiebungshaft bis Ablauf des 03.04.2019 gegen den Betroffenen an. Als Haftgrund sah das Gericht Fluchtgefahr i.S.d. § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AufenthG als gegeben an.

Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene, vertreten durch seinen Verfahrensbevollmächtigten, am 02.04.2019 Beschwerde eingelegt verbunden mit dem Antrag festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt habe.

Am ■.04.2019 wurde der Betroffene nach Albanien abgeschoben.

In seiner Beschwerdebeurteilung vom ■.05.2019 bezweifelt der Betroffene, dass ein Haftgrund vorgelegen habe. Zudem sei der Beschleunigungsgrundsatz verletzt worden und es hätte nach Erlass der Rückkehrentscheidung eine Hauptsacheentscheidung ergehen müssen.

Das Amtsgericht Hannover hat nach Einholung einer ergänzenden Stellungnahme der Ausländerbehörde vom ■.05.2019 der Beschwerde mit Beschluss vom 17.05.2019 nicht abgeholfen und das Verfahren der Beschwerdekammer vorgelegt.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Antrags der beteiligten Ausländerbehörde vom 20.03.2019 und deren ergänzende Stellungnahme vom 14.05.2019 sowie auf die Beschlüsse des Amtsgerichts Hannover vom 20.03.2019 und 17.05.2019 Bezug genommen.

Die Akten der Ausländerbehörde lagen vor.

## II.

1. Die Beschwerde ist nach §§ 58 Abs. 1, 63 Abs. 1 FamFG statthaft. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Die Beschwerde ist gemäß § 62 FamFG nach Erledigung auf die Feststellung gerichtet, dass die Entscheidung des AG Hannover den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt habe.

2. Die Beschwerde hat in der Sache Erfolg. Die Haftanordnung durch den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 20.03.2019 hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt.

Entgegen der Annahme des Amtsgerichts lag der Haftgrund der Fluchtgefahr gem. § 62 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 AufenthG nicht vor. Dass der Betroffene konkrete Vorbereitungsmaßnahmen von vergleichbarem Gewicht i.S.d. § 2 Abs. 14 Nr. 6 AufenthG vorgenommen hat, die nicht durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs überwunden werden können, sieht die Kammer nicht. Die vom Amtsgericht zur Begründung der Fluchtgefahr ins Feld geführten Umstände, namentlich das Fehlen eines festen Wohnsitzes und schutzwürdiger Bindungen im Bundesgebiet sowie die illegale Einreise entgegen seiner Einreisesperre und fortgesetzter unerlaubter Aufenthalt im Bundesgebiet rechtfertigen nicht die Annahme, der Betroffene werde sich bei einer Entlassung nicht für eine Abschiebung bereithalten. Denn er ist in der Vergangenheit nach Ablehnung seines

Asylgesuchs zunächst freiwillig aus dem Bundesgebiet ausgereist und hat nach der Wiedereinreise ebenso freiwillig bei der Bundespolizei vorgesprochen. Auch unter Berücksichtigung seiner Äußerung, er wolle einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland, welches er als lebenswertes Land betrachte, lässt sich angesichts seines vorgenannten Verhaltens nicht darauf schließen, dass der Betroffene im Bundesgebiet untertauchen und sich der Abschiebung durch Flucht entziehen werde. Dass er insofern nicht glaubhaft gemacht hat, sich der Abschiebung nicht zu entziehen, war entgegen der Auffassung des Amtsgerichts bei der Beurteilung einer Fluchtgefahr nicht zu berücksichtigen. Die Frage nach der Glaubhaftmachung einer fehlenden Entziehungsabsicht stellt sich gem. § 62 Abs. 3 S. 2 allein bei Zugrundelegung des Haftgrundes des § 62 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG. Letzterer lag hier tatsächlich zwar vor, jedoch hat die erste Instanz die Anordnung der Haft nicht auf den Umstand gestützt, dass der Betroffene auf Grund seiner unerlaubten (Wieder-)Einreise vollziehbar ausreisepflichtig war, sondern einzig auf die Fluchtgefahr nach § 62 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG abgestellt. Eine Ersetzung des Haftgrundes in der Beschwerdeinstanz war nicht mehr möglich, da diesbezüglich kein rechtliches Gehör gewährt wurde und angesichts der bereits vollzogenen Abschiebung auch nicht mehr nachgeholt werden konnte (vgl. BGH, Beschl. v. 07.07.2016, V ZB 21/16, zitiert nach juris, Rn. 6).

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 FamFG. Der Beschwerdewert beruht auf § 62 GNotKG.

### IV.

Der Antrag des Betroffenen auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ist zu bewilligen, da die Beschwerde aus den oben genannten Gründen hinreichende Erfolgsaussichten hatte.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, § 70 Abs. 4 FamFG.

Beglaubigt  
Hannover, 26.07.2019



Seitz, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

